



Inhalt

• Wissenswertes	2
Bundesregierung beschließt weitere Vereinfachungen für die öffentliche Beschaffung	2
Beschleunigung von Vergabeverfahren – passt das Mittel zum Zweck? – Ein Gastbeitrag von RA Norbert Dippel	3
UBA aktualisiert Leitfaden zur Beschaffung von Produkten aus Recycling-Kunststoffen	6
• International – Aus der EU	7
Umfrage des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu Hindernissen im EU-Binnenmarkt	7
• Aus den Bundesländern	7
Bayern: EU-Praxis-Check Vergaberecht: Bayern bringt Reformimpulse ein	7
Berlin: Änderungen des BerlAVG beschlossen	8
Hessen: Novellierung des Vergaberechts	9
Rückblick: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Trier	10
• Veranstaltungen in Brandenburg	12
19.08.2026 und 20.08.2026: Reform 2026: Beschaffungsbeschleunigung durch das	12
VergabeBeschIG unter die Praxis-Lupe genommen	12



Bundesregierung beschließt weitere Vereinfachungen für die öffentliche Beschaffung

Die Bundesregierung hat drei neue Verwaltungsvorschriften beschlossen, die zeitgleich mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz am 01.07.2026 in Kraft treten. Diese sollen Beschaffungen auf Bundesebene spürbar entbürokratisieren. Die Neuerungen erleichtern die Vergabe an Startups, etablieren die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb als Regelfall und stärken die Beschaffungskompetenzen der Sicherheitsbehörden.

Mehr Chancen für Startups im öffentlichen Auftragswesen

Ein Schwerpunkt der Neuregelungen liegt auf der stärkeren Einbindung von Startups in die öffentliche Beschaffung. Künftig können Bundesbehörden Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro an Startups vergeben, sofern diese nicht älter als vier Jahre sind. Damit wird eine entsprechende Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Für Startups in den ersten acht Jahren nach ihrer Gründung ist eine weitere Erleichterung vorgesehen: Bis zu den EU-Schwellenwerten für Liefer- und Dienstleistungen kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen durchgeführt werden. Auftraggeber erhalten damit die Möglichkeit, innovative Unternehmen unmittelbar anzusprechen und Aufträge bilateral auszuhandeln.

Verhandlungsvergabe wird zum Regelfall im Unterschwellenbereich

Die Bundesregierung stärkt zudem die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb als besonders einfaches und bürokratiearmes Verfahren. Künftig kann diese Verfahrensart im Unterschwellenbereich bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne besondere Voraussetzungen genutzt werden. Auftraggeber müssen dabei lediglich mindestens drei Angebote einholen und können die Angebotsbedingungen flexibel verhandeln.

Beschaffungsbeschleunigung für Sicherheitsbehörden

Auch Sicherheitsbehörden des Bundes profitieren von den neuen Regelungen. Die bereits 2025 für die Bundeswehr eingeführten Erleichterungen werden nun auf Einrichtungen der zivilen Sicherheit, der inneren Sicherheit, des Katastrophenschutzes (Verfassungsschutz, Bundespolizei, Technisches Hilfswerk) sowie auf Nachrichtendienste übertragen. Ziel ist es, sicherheitsrelevante Beschaffungen angesichts der aktuellen geopolitischen Herausforderungen schneller und effizienter durchführen zu können. Hierzu zählt insbesondere die Anhebung der Direktauftragsgrenzen bis an die EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen. Für Bauleistungen wird eine neue Direktauftragsgrenze von einer Million Euro eingeführt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat zugleich angekündigt, die Reform der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) voranzutreiben und hierzu einen Entwurf vorzulegen. Auf europäischer Ebene will sich das Ministerium bei der anstehenden Reform der EU-Vergaberichtlinien für deren grundlegende Vereinfachung einsetzen.

Die Verwaltungsvorschriften finden Sie im Bundesanzeiger:

- Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups in der öffentlichen Beschaffung
- Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Nutzung von Verhandlungsvergaben auf Bundesebene
- Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Deckung der Bedarfe von Sicherheitsbehörden bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, welche unmittelbar der Zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder nachrichtendienstlichen Zwecken dienen

Beschleunigung von Vergabeverfahren – passt das Mittel zum Zweck? – Ein Gastbeitrag von RA Norbert Dippel

Das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr nimmt der sofortigen Beschwerde die aufschiebende Wirkung – das OLG Düsseldorf hält das für verfassungswidrig. Norbert Dippel ordnet ein, was die Vergabebeschleunigung für den Rechtsschutz der Bieter bedeutet.

„Die Unternehmen haben Anspruch darauf, daß der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.“

Diese Bestimmung wurde als [§ 97 Abs. 7 GWB](#) am 2. September 1998 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und steht für einen bedeutenden Wandel in der Rechtsentwicklung. Denn erstmals verfügten die Bieter oder Bewerber über eigene, sog. subjektive Rechte, die sie vor Gericht durchsetzen konnten.

Mit dem Abstand von mehr als einem Vierteljahrhundert kann man heute nur noch schwer nachvollziehen, wie groß der damit einhergehende Wandel war. Denn bis zu dieser Änderung war es rechtstechnisch so, dass der Anwendungsbefehl für das Vergaberecht aus dem Haushaltsrecht resultierte. Sehr vereinfacht dargestellt verpflichtet das Haushaltsrecht den Staat gegen sich selbst. Folglich konnten Unternehmen aus dem Haushaltsrecht keine Rechte ableiten, die sie gegen den Staat geltend machen. Wesentliche Folge war, dass die Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen grundsätzlich nicht einklagbar war.

Mittlerweile hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass es aus vielerlei Gründen sinnvoll ist, auch Vergabeverfahren in engen Grenzen einer gerichtlichen Überprüfung zu unterwerfen. So sind beispielsweise kurz nach Einführung des Nachprüfungsverfahrens erhebliche Korruptionsfälle aufgedeckt worden, weil Unternehmen nunmehr gegen sachwidrige Entscheidungen gerichtlich vorgehen konnten. Auch entspricht es wohl einem eher modernen Staatsverständnis, dass der Staat bei der Ausgabe öffentlicher Gelder an Regeln gebunden ist und diese Regeln auch gerichtlich durchsetzbar sind.

Auf einer sehr grundsätzlichen Ebene muss auch bedacht werden, dass das Vergaberecht als förmliches Gesetz durch den demokratisch legitimierten Bundestag verabschiedet wurde. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass die betroffenen Unternehmen einen Anspruch darauf haben, dass sich die Verwaltung an diejenigen Regeln hält, die ihm vom Parlament auferlegt wurden. Dass die Durchsetzung einer Verpflichtung ohne gerichtliche Kontrolle leerzulaufen droht, dürfte klar sein.

Vor diesem Hintergrund ist die Debatte um die Beschleunigung im Vergaberecht und insbesondere die Einschränkung des Rechtsschutzes von Unternehmen von durchaus weitreichender Bedeutung.

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hat mit seiner Verfassungsbeschwerde ein wichtiges Zeichen gesetzt, welches verdient, auch in einem breiteren Zusammenhang eingeordnet zu werden.

I. Die Verfassungsbeschwerde

1. Worum geht es eigentlich?

Über die Verfassungsbeschwerde haben wir [schon im Rahmen dieses Blogs berichtet](#). Nachfolgend werden deshalb lediglich die tragenden Gedanken wiedergegeben.

Im Kern geht es um § 16 Abs. 1 BwBBG ([Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz](#)). Demnach hat die sofortige Beschwerde bei dem Vergabesenat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt hat. Mit anderen Worten: Hat das Unternehmen in dem Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer verloren, kann es den Zuschlag nicht mehr dadurch ver-

hindern, dass es sofortige Beschwerde einlegt. Das Unternehmen kann zwar noch sofortige Beschwerde einlegen. Letztlich wird aber nur noch über die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens entschieden – ggf. als Grundlage für eine Schadensersatzforderung.

2. Justizgewährleistungsanspruch Art. 19. Abs. 4 GG

Der Vergabesenat sieht die in Rede stehende Regelung als verfassungswidrig an, weil Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes einen Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz gegenüber der öffentlichen Gewalt garantiert. Nach Ansicht des Vergabesenats handelt die öffentliche Gewalt im Sinne dieses Grundrechts auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Dies ist durchaus umstritten, weil nach einer eher traditionellen Rechtsmeinung Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nur dann eingreift, wenn der Staat gegenüber dem Bürger in einem Über- und Unterordnungsverhältnis tätig wird. Demgegenüber werde bei der Beschaffung – so jedenfalls die Theorie – der Staat als gleichberechtigter Marktteilnehmer auf einer Ebene mit dem Unternehmen tätig.

Diesbezüglich stellt der Vergabesenat darauf ab, dass sich der Staat selbst besondere gesetzliche Regelungen gegeben hat, weshalb die Einhaltung dieser Regelungen auch gerichtlich durchsetzbar sein müsse.

Selbstverständlich wollen und können wir im Rahmen dieses Beitrags den dahinterliegenden Meinungsstreit nicht vollständig darstellen oder gar bewerten. Aus unserer Sicht ist allerdings systematisch zu betrachten, dass die Vergabekammer im Wege eines Verwaltungsaktes entscheidet. Es wäre schon ein erheblicher Systembruch, wenn ein Verwaltungsakt grundsätzlich nur mit dem Ziel der bloßen Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichtlich überprüft werden könnte. Das eigentliche Interesse des Unternehmens, nämlich die vergaberechtskonforme Behandlung in dem laufenden Vergabeverfahren, könnte gerichtlich nicht mehr verfolgt werden.

Hinzu kommt, dass der betroffene Unternehmer mutmaßlich kein Verständnis dafür haben wird, dass er nicht in vollem Umfang eine gerichtliche Prüfung erreichen kann, weil der Staat angeblich nicht im Sinne einer Über- oder Unterordnung tätig wird. Aus Sicht des Unternehmers kommt hier das Vergaberecht als ein besonderes Recht, das ausschließlich öffentliche Auftraggeber bindet, zur Anwendung. Dass dieses besondere „Beschaffungsrecht der öffentlichen Hand“ nicht mit dem Ziel einer vergaberechtskonformen Behandlung gerichtlich überprüft werden kann, dürfte kaum vermittelbar sein.

Aus dem Blickwinkel des Grundgesetzes ist dabei entscheidend, dass die Vergabekammern zwar gesichtsähnlich ausgestaltet sind. Sie sind aber kein Gericht im Sinne unserer Verfassung. In den Vergabekammern sind keine unabhängigen Richter, sondern Beamte und ehrenamtliche Beisitzer tätig. Es greift auch nicht die besondere Garantie des gesetzlichen Richters, sondern ein bloßer behördeninterner Verteilungsplan. Letztlich sind die Vergabekammern auch nicht den Regeln des Gerichtsverfassungsgesetzes unterworfen.

Demzufolge mag es zwar sein, dass die Vergabekammern als Gericht im Sinne des effektiven Rechtsschutzes der EU gelten können. Am Maßstab des Grundgesetzes gemessen, kann man allerdings durchaus anderer Meinung sein.

3. Unverhältnismäßigkeit

Der Vergabesenat erkennt im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung an, dass die Beschleunigung der Beschaffung ein legitimes Ziel ist. Allerdings weist er darauf hin, dass die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial bei Vorliegen von wesentlichen Sicherheitsinteressen ohnehin dem vergaberechtlichen Rechtsschutz entzogen ist.

Auch kann die Beschneidung des Rechtsweges einen gewissen Zeitvorteil bei der Beschaffung verschaffen, da die Verfahren vor dem Vergabesenat erfahrungsgemäß ca. sechs Monate dauern.

Aus Sicht des Vergabesenats ist aber der Wegfall der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde und deren Verlängerung nicht erforderlich, um das angestrebte Ziel, nämlich die Verfahrensbeschleunigung, zu erreichen. Hier gebe es mildere Mittel wie die Schaffung zusätzlicher Richterstellen. Ebenso könne eine Entscheidungsfrist definiert werden.

Schließlich hat der Senat erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der Grundrechtsbeeinträchtigung. Es müsse eine Güterabwägung vorgenommen werden, welche die Wertigkeit des betroffenen Grundrechts und die Intensität des Eingriffs einerseits und die Bedeutung des verteidigten Gemeinschaftsguts, dem dieser Eingriff dient, andererseits berücksichtigt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber in die Abwägung das Interesse der Bundesrepublik Deutschland eingestellt, auf die aktuelle Bedrohungslage zu reagieren und eine vollständige Verteidigungsfähigkeit zügig zu erreichen. Aus Sicht des Senats erschöpft sich das Interesse der Bundesrepublik aber nicht in der Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit. Vielmehr bestehe auch ein Interesse daran, die Ausgaben gering zu halten, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten.

Auch weist der Vergabesenat in diesem Kontext völlig zutreffend darauf hin, dass ein Verweis auf den Schadensersatz nicht zufriedenstellend ist. Denn für den sogenannten großen Schadensersatz muss der Bieter zwingend beweisen können, dass er den Auftrag hätte erhalten müssen. Ist das Verfahren allerdings noch nicht bis zur Zuschlagsreife fortgeschritten oder fehlen ihm bereits begründende Informationen, kann er diesen Anspruch überhaupt nicht erfolgversprechend geltend machen.

In einer Vielzahl von Fällen dürfte sich der Schadensersatzanspruch damit allenfalls auf die Angebotserstellungskosten erstrecken, was dem Interesse des Unternehmers an dem Auftrag nicht wirklich gleichkommt. Auch dürfte damit ein wesentliches Druckmittel entfallen, welches die Verwaltung zu einem vergaberechtskonformen Verhalten anhalten könnte.

Schließlich dürfte auch die Verfahrensbeschleunigung aus Sicht des Vergabesenats ohnehin kaum Bedeutung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland haben, weil in den letzten Jahren nur sehr wenige Fälle überhaupt vor dem OLG zur Verhandlung kamen. Diese betrafen überwiegend Bewachungsleistungen oder Ähnliches und waren nicht dem Kernbereich der militärischen Ausrüstung zuzuordnen.

II. Weiterführende Hinweise

Seit dem [Vergabesymposium der cosinex](#) sind noch nicht einmal zwei Wochen vergangen. Rückblickend hätte die Themenauswahl nicht aktueller sein können.

Schon im Eröffnungsvortrag wurde von Sascha Lobo die Frage nach KI in der öffentlichen Beschaffung gestellt. Eine wesentliche Erkenntnis war, dass auf der Grundlage der geordneten Vergabeprozesse ein „Datenschatz“ entsteht, der unter Nutzung neuer Technologien erhebliche Verbesserungen mit Blick auf Effizienz und Beschleunigung erwarten lässt. Genau dieser zukunftsfähigere Weg, mit neuen Technologien und der Digitalisierung eine Entbürokratisierung und Beschleunigung zu erlangen, dürfte mit der derzeitigen angeblichen Entbürokratisierung verhindert werden. Statt auf Digitalisierung und Vereinheitlichung zu drängen, werden bspw. in NRW im Unterschwellenbereich wieder postalische Angebote zugelassen und Bekanntmachungserfordernisse abgeschafft. Es droht ein nicht mehr handhabbarer Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen, der einen ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Ansatz vermissen lässt.

Herr Prof. Essig hat in seinem Vortrag auf der Grundlage einer vertieften Untersuchung darauf hingewiesen, dass sich die Effekte des 2022 verabschiedeten Beschleunigungsgesetzes der Bundeswehr kaum messen lassen. Aus seiner Sicht seien verwaltungsinterne Maßnahmen der geeignete Hebel für eine Beschaffungsbeschleunigung. Hier sei die Anmerkung erlaubt, dass das Beschaffungsamt der

Bundeswehr (BAAINBw) durch eine Fülle organisatorischer Maßnahmen und insbesondere einer vergaberechtlichen Qualitätssicherung im Vorfeld einer Ausschreibung die Fehlerquote erheblich minimiert hat. Auch werden die Rügen sehr sorgfältig bearbeitet. In der Gesamtschau ist es dem Amt damit gelungen, die Anzahl der Nachprüfungsverfahren in einigen Jahren auf null bzw. auf einen sehr kleinen einstelligen Bereich zu drücken.

In einem weiteren Vortrag, der sich mit dem Beschleunigungsgesetz beschäftigt hat, wurde von Frau Dr. Ohrtmann auf die mutmaßliche Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Bestimmung abgestellt. Weitere Regelungen, wie zum Beispiel der Wegfall der Forderung, dass eine Leistungsbeschreibung erschöpfend sein soll, wurden einer kritischen Würdigung unterzogen.

Abschließend bleibt noch ein wichtiger Aspekt, der auch schon im Rahmen eines Vortrages über die Entbürokratisierung von mir angesprochen wurde: Wohl noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik wurde das Funktionieren und die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns so stark angezweifelt, wie derzeit. Die Delegitimierung des Staates und seiner Untergliederungen ist ein Dauerthema in der politischen Diskussion.

Vor diesem Hintergrund erscheint es kontraproduktiv, dass die Politik in der laufenden Diskussion um Steuererhöhungen gerade diejenigen Bestimmungen abschaffen möchte, die die wirtschaftliche Ausgabe sicherstellen und eine gerichtliche Kontrolle ermöglichen. Dies wirkt wie eine Steilvorlage für den sprichwörtlichen Stammtisch. Die Frage, ob das politisch vermittelbar ist, kann sich jeder selbst beantworten.

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/r29uU>

UBA aktualisiert Leitfaden zur Beschaffung von Produkten aus Recycling-Kunststoffen

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen aktualisierten [Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Produkten aus Recycling-Kunststoffen](#) veröffentlicht. Hintergrund ist die bislang geringe Nutzung von Recyclingkunststoffen in Deutschland. Öffentliche Auftraggeber können durch eine gezielte Nachfrage nach Produkten mit hohem Rezyklatanteil einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten und zugleich die Marktentwicklung nachhaltiger Produkte fördern.

Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 30a, Ausgabe Januar 2024) und enthält konkrete Formulierungshilfen für Leistungsbeschreibung und einen ergänzenden Anbieterbogen zur Nachweisführung. Er gilt für Fertigerzeugnisse, die zu mehr als 90 Gewichtsprozent aus Kunststoff bestehen und deren Kunststoffanteil zu mindestens 80 Gewichtsprozent aus Post-Consumer-Recycled-Material (PCR) stammt.

Erfasst sind unter anderem Abfall- und Wertstoffbehälter, Folienprodukte wie Mülltüten und Tragetaschen, Kompostsilos, Sitzgruppen für den Außenbereich sowie Büroartikel.

Quelle: Bundesumweltamt



International – Aus der EU

Umfrage des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu Hindernissen im EU-Binnenmarkt

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWS) hat eine Umfrage gestartet, um Informationen über wesentliche Hindernisse zu erlangen, die einem funktionsfähigen EU-Binnenmarktes entgegenstehen. Die Umfrage fügt sich ein in die fortlaufenden Bemühungen der EU den Binnenmarkt zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und den Verwaltungsaufwand zu verringern aktuelle Vereinfachungsagenda (Simplification Agenda) der EU. Die darauf aufbauende Vereinfachungsagenda (Simplification Agenda) ist eine zentrale Priorität der EU.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, konkretes Feedback von Unternehmen zu den Hindernissen bzw. Herausforderungen zu erhalten, mit denen sie sich nach wie vor EU-Binnenmarkt bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten konfrontiert sehen.

Mit der Umfrage werden praktische Erkenntnisse zu den Bereichen Unternehmensgründung und -betrieb, Anforderungen an Verpackung und Abfall sowie territoriale Versorgungsbeschränkungen gesammelt. Die Antworten helfen dabei, die spezifischen Herausforderungen zu identifizieren, deren Auswirkungen auf die betreffenden Interessengruppen zu bewerten und den daraus abgeleiteten Empfehlungen die wirksame Durchsetzung der Binnenmarktregeln zu unterstützen.

Die Umfrage ist online [hier](#) bis zum 07.07.2026 verfügbar (nur in englischer Sprache).



Aus den Bundesländern

Bayern: EU-Praxis-Check Vergaberecht: Bayern bringt Reformimpulse ein

Wie kann das europäische Vergaberecht einfacher und flexibler werden? Mit dieser Frage beschäftigte sich der EU-Praxis-Check zur Reform des EU-Vergaberechts, zu dem der Beauftragte für Bürokratieabbau, Walter Nussel, MdL, am 12.06.2026 in die IHK München und Oberbayern eingeladen hatte.

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission, Bundes- und Landesministerien, Kommunen, Verbänden und Unternehmen wurden Erfahrungen aus dem Alltag mit dem Vergaberecht diskutiert. Auch das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ) war Teil des Austauschs, brachte sich aktiv in die Diskussion ein und übermittelte ein Statement der Deutschen Industrie- und Handelskammer mit den Kernbotschaften der Wirtschaft:

- Vereinfachung und Praxistauglichkeit müssen im Mittelpunkt der Reform stehen
- Sicherung der besseren Beteiligung von KMUs und mehr Wettbewerb
- Fokus auf wirtschaftliche Effizienz und keine Überfrachtung mit politischen Zielen

In den Impulsvorträgen und der anschließenden Diskussion wurde deutliche, dass das bestehende EU-Vergaberecht in vielen Bereichen mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden ist. Komplexe Verfahren, umfangreiche Nachweispflichten und unterschiedliche Auslegungen erschweren die Anwendung und binden Ressourcen, die an anderer Stelle dringend gebraucht werden.

Schwerpunkte der Diskussion waren:

Strategische Ziele im Vergaberecht

Mehrere Teilnehmer sprachen sich dafür aus, bestehende Spielräume beizubehalten, jedoch keine weiteren verpflichtenden Kriterien einzuführen. Zusätzliche Vorgaben führen in der praktischen Anwendung häufig zu mehr Prüf- und Dokumentationsaufwand, längeren Verfahren und größerer Komplexität.

Kommunale Zusammenarbeit und Inhouse-Vergaben

Die bestehenden Regelungen werden vielfach als komplex und rechtlich unsicher wahrgenommen. Aus kommunaler Sicht sollten Kooperationen zwischen öffentlichen Stellen erleichtert werden. Zudem braucht es klarere und verständlichere rechtliche Anforderungen, damit bestehende Unsicherheiten abgebaut werden können. Gerade in föderalen Strukturen wie Deutschland führen die aktuellen Vorgaben teilweise zu erheblichem Mehraufwand.

Berücksichtigung des Mittelstandes

Besonderes Anliegen war die stärkere Einbindung kleiner und mittlerer Unternehmen. Für viele Unternehmen sind bürokratische Hürden, komplexe Verfahren und umfangreiche Nachweispflichten weiterhin ein erhebliches Zugangshindernis. Damit mehr KMU und Start-ups an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen können, braucht es gezielte Erleichterungen. Dazu gehören angemessene Eignungskriterien, weniger aufwendige Nachweise und einfachere Verfahren. So lässt sich der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern und zugleich der Wettbewerb stärken.

Digitalisierung

Auch die Digitalisierung des Vergabewesens kann einen wichtigen Beitrag zu effizienteren Verfahren leisten. Sie führt jedoch nur dann zu echter Entlastung, wenn die zugrunde liegenden Abläufe zuvor vereinfacht werden. Werden komplizierte Verfahren lediglich digital abgebildet oder kommen zusätzliche Meldepflichten hinzu, entstehen neue Belastungen. Deshalb sollte der Grundsatz lauten, zuerst die Verfahren zu vereinfachen und digitale Lösungen anschließend gezielt einzusetzen.

Fazit: Praxistauglichkeit als zentraler Maßstab für Reformen

Der EU-Praxis-Check hat gezeigt, wie wichtig der Blick aus dem Vollzug für eine wirksame Reform des Vergaberechts ist. Regeln werden nur dann akzeptiert und erfolgreich angewendet, wenn sie im Alltag funktionieren.

Die in München erarbeiteten Ergebnisse sollen nun in den weiteren Reformprozess einfließen. Sie werden insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission, auf europäischer politischer Ebene und im Austausch mit anderen Mitgliedstaaten eingebracht.

Damit leistet Bayern einen konkreten Beitrag zu einer praxisnahen Weiterentwicklung des EU-Vergaberechts. Ziel ist ein Rechtsrahmen, der Verfahren einfacher macht, Verwaltung und Wirtschaft entlastet und öffentliche Investitionen erleichtert.

Quelle: [Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung](#)

Berlin: Änderungen des BerlAVG beschlossen

Am 18.06.2026 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) beschlossen.

Wertgrenzen für die Anwendung des BerlAVG

Die Wertgrenzen für die Anwendung des BerlAVG werden angehoben. Außerdem wird die Bagatellgrenze für die Tariftreueverpflichtung, also die Wertgrenze für die Anwendung der Tarifbindung, von bislang EUR 10.000,- auf EUR 1.000,- herabgesetzt. D.h., Auftragnehmer müssen ihren Beschäftigten bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags ab einem Auftragswert von EUR 1.000,- (netto) mindestens die Arbeitsbedingungen und das Entgelt gewähren, welche in Berlin für die jeweilige Leistung in einem repräsentativen Tarifvertrag festgelegt sind.

Wertgrenzen – Anwendung des BerIAVG	Aktuell (netto)	Geplant (netto)
Liefer- und Dienstleistungen	EUR 10.000, -	EUR 75.000, -
Bauleistungen	EUR 50.000, -	EUR 500.000, -
Tariftreueverpflichtung (Bagatellgrenze)	EUR 10.000, -	EUR 1.000, -

Vergaberechtliches Mindeststundenentgelt

Das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt wird nunmehr im BerIAVG geregelt. Ab Inkrafttreten des BerIAVG beträgt es **EUR 14,84 brutto** je Zeitstunde und ab dem 01.01.2027 **EUR 15,58 Euro brutto** je Zeitstunde.

Die Erste Verordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes ([Erste Vergabemindestentgeltverordnung](#)) vom 09.04.2024 wird aufgehoben.

Bestbieterprinzip

Das Bestbieterprinzip wird durch einen neuen § 6 Absatz 2 BerIAVG eingeführt. Danach müssen Unternehmen zukünftig zunächst nur Eigenerklärungen einreichen.

Weitere Nachweise werden grundsätzlich erst nach Wertung der Teilnahmeanträge oder Angebote und nur von dem/den Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. für den Zuschlag in Betracht kommen (Bestbieter), anfordert.

Stärkung der KMU

Ein neuer § 5 Absatz 3 BerIAVG soll junge kleine und mittlere Unternehmen bei der Eignungsprüfung stärken. In Anlehnung an das Vergabebesleunigungsgesetz des Bundes sind dies Unternehmen mit einer Gründung innerhalb der letzten acht Jahre.

Öffentliche Auftraggeber werden verpflichtet, bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise die besonderen Umstände von KMU angemessen zu berücksichtigen, da diese häufig nicht über die gleichen Ressourcen wie Großunternehmen verfügen.

Inkrafttreten

Das BerIAVG tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft und gilt für alle Vergabeverfahren, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden. Bis zur Verkündung bleibt das bisherige BerIAVG anwendbar.

Informationen zur Historie des neuen BerIAVG finden Sie [hier](#).

Hessen: Novellierung des Vergaberechts

Am 09.06.2026 wurde die Überarbeitung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom Hessischen Landtag beschlossen. Das federführende Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum betonte hierzu in seiner Pressemitteilung, dass es durch die Novelle künftig ermöglicht werde, „Investitionen schneller umzusetzen, Kommunen und Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu entlasten und gleichzeitig faire Arbeitsbedingungen zu stärken“.

Im Zuge der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren gab es jedoch auch einige kritische Stimmen. Die Verfahrensbeteiligten künftiger Unterschwellenverfahren werden sich auf zahlreiche und teils gravierende Neuerungen einstellen müssen.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Höhere Direktvergabegrenzen: bis 100.000 Euro (Liefer-/Dienstleistungen) und 750.000 Euro (Bau);
- Tariftreue, Kontrollen und Sanktionen bereits ab einem Auftragswert von 20.000 Euro netto – auch für bestimmte private Rechtsträger nach § 99 Nr. 2 GWB;
- Neues Tariftreuemodell: Mindestentgelte per Landes-VO auf Basis repräsentativer Branchentarifverträge sowie eine neue – für Bauaufträge verpflichtende – Präqualifizierung zur Tariftreue;
- Quantitative Begrenzung der Nachunternehmerkette;
- Freie Verfahrenswahl unterhalb des EU-Schwellenwertes;
- Bestbieterprinzip: d. h. Vollnachweise der Eignung (mit Ausnahme Tariftreue) erst vom Zuschlagskandidaten;
- Schärfere Vollzug: inkl. Stichproben bei Nachunternehmerketten, Dokumentationspflichten, Vertragsstrafen, fristlose Kündigung sowie fakultativer Ausschluss bis zu 3 Jahren.

Das neue HVTG soll bereits am 01.07.2026 in Kraft treten – wir machen Sie rechtzeitig fit.

[Jetzt anmelden:](#)

29.06.2026: HVTG-Novelle: Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (Onlineseminar)

30.06.2026: HVTG-Novelle: Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (Onlineseminar)

Ihr Ansprechpartner:

Robert Rustler, Tel.: 0611974588-0, info@absthessen.de

Rückblick: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Trier

Am 09. und 10.06.2026 kam die Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen (StäKo) in Trier zu ihrer turnusmäßigen Sitzung zusammen. Die Teilnehmer erwartete ein intensives Programm mit hochkarätigen Gästen und spannenden vergaberechtlichen Themen.

Herzlicher Empfang und Bundesländer-Austausch

Zu Beginn wurden die Teilnehmer persönlich durch die Hauptgeschäftsführerin der IHK Trier, Frau Schöpf-Holweck begrüßt. In ihren einleitenden Worten hob sie die essenzielle Bedeutung der Auftragsberatungsstellen für die Wirtschaft und die Vergabepraxis in Deutschland hervor – ein motivierender Auftakt für die anschließenden Fachdiskussionen.

Im Fokus des anschließenden Bundesländer-Austauschs standen insbesondere die länderspezifischen Entwicklungen beim Umgang mit der Tariftreue und die aktuellen Anpassungen der Wertgrenzen, speziell im Bereich der Direktaufträge, die bundesweit für reichlich Gesprächsstoff sorgten.

Fokus Berlin und Brüssel: Bürokratieabbau und das neue BTTG

Ein Kernthema jedes Treffens ist der Blick auf die Bundes- und Europapolitik. Ein zentraler Hebel für den Bürokratieabbau bleibt dabei die Fortentwicklung des **Ämlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen (AVPQ)**. Die Praxis zeigt immer wieder, wie wichtig die Präqualifizierung ist, um Vergabeverfahren schlank und effizient zu halten.

Besprochen wurde das neue **Bundestariftreuegesetz (BTTG)**, das zum 01.05.2026 in Kraft getreten ist. Für die Auftragsberatungsstellen ergibt sich eine abwartende Haltung.

Das Gesetz sieht unter anderem eine Zertifizierung vor, die durch die Auftragsberatungsstellen durchgeführt werden soll. Bisher fehlen jedoch sowohl die Tariftreue-Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) als auch die spezifische Rechtsverordnung zu Verfahren und Inhalt der Zertifizierung nach § 10 BTTG. Eine Umsetzung dieser Zertifizierungen ist uns daher aktuell noch nicht möglich.

Ob und wann die Industrie- und Handelskammern künftig eine Zertifizierung anbieten können, ist noch nicht abschließend geklärt, da die notwendigen Entscheidungsgrundlagen bislang noch nicht vollständig geschaffen worden sind.

Aktuelles aus den Ministerien und digitale Zukunft

Traditionell gab **Dr. Gunnar Zillmann**, Leiter des Referats IB5 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Vergaberecht. Ergänzt wurde dies durch einen aktuellen Sachstandsbericht der DIHK zu den angestrebten Änderungen der **EU-Vergaberichtlinien**.

Abgerundet wurde die Agenda durch zukunftsweisende Begleitthemen: Die Rolle **digitaler Marktplätze** und die strategische Positionierung des AVPQ in diesem digitalen Ökosystem wurden intensiv beleuchtet.

Ein herzliches Dankeschön nach Rheinland-Pfalz

Eine rundum gelungene Tagung lebt nicht nur von den Fachinhalten, sondern auch von der Organisation und der Atmosphäre. Ein ganz besonderer Dank gilt daher dem ausrichtenden IHK/HWK-Auftragsberatungszentrum Rheinland-Pfalz (abc), insb. Frau Dagmar Lübeck, für die hervorragende Vorbereitung und die Gastfreundschaft. Auch das wunderbare Begleitprogramm bot den perfekten Rahmen, um die Gespräche in informeller Runde zu vertiefen und das Miteinander zu stärken.

Die Tagung in Trier hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig der direkte, persönliche Austausch ist, um die Weichen für ein praxisnahes und modernes Vergaberecht zu stellen.



Die Teilnehmer der diesjährigen Sitzung (Foto: IHK Trier).



Veranstaltungen in Brandenburg

19.08.2026 und 20.08.2026: Reform 2026: Beschaffungsbeschleunigung durch das VergabeBSchlG unter die Praxis-Lupe genommen

Ab dem 1. Juli 2026 treten die Vorschriften für die Beschleunigung und Modernisierung der öffentlichen Beschaffung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), dem Haushaltsrecht und den Sonderbeschaffungsnormen in Kraft.

Nutzen Sie den rechtlichen Wandel als Ihren strategischen Vorsprung. Erleben Sie an nur einem Tag, wie Sie die neuen Vorschriften der Vergabereform 2026 in echte Effizienzgewinne für Ihre Organisation verwandeln – und meistern Sie anstehende Verfahren schneller und smarter.

Die Veranstaltung richtet sich an alle, die in der öffentlichen Beschaffung tätig sind und kompakt die Neuheiten kennenlernen und für ihre Praxis einordnen möchten.

Das Seminar wird durchgeführt von Frau Prof. Dr. Susanne Mertens – Rechtsanwältin



Prof. Dr. Susanne Mertens ist seit über 20 Jahren Rechtsanwältin und Spezialistin für den Public Sector. Ihre Beratungspraxis ist auf die Begleitung und juristische Steuerung komplexer Projekte der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen fokussiert.

Prof. Dr. Mertens ist Fachanwältin für Vergaberecht, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht und Fachanwältin für Informationstechnologierecht. Sie ist Inhaberin einer Honorarprofessur für Bauvertrags- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal und Mitherausgeberin und Mitautorin verschiedener Standardwerke zum Vergabe- und privaten Baurecht. Sie spricht regelmäßig auf Konferenzen und Seminaren.

Datum: 19.08.2026
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: HWK Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam

Datum: 20.08.2026
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: HWK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus

Seminarinhalte:

1. Begrüßung und Einführung
2. Anwendungsbereiche und Ausnahmen
 - Rechtliche Grundlagen: was ist neu, für wen?
 - Besonderheiten im Anwendungsbereich und neue Ausnahmen
3. Konzeption
 - Aktueller Stand bei Bauvertrag und Planungsauftrag; Lose, Nebenangebote und Leistungsbeschreibung, Markterkundung
 - Besondere Anforderungen an Teilnehmende am Verfahren; Digitale Souveränität als Wertungskriterium
4. Nachweisführung und Prüfung
 - Neues zum 4-Augen-Prinzip, Ausschlussgründe, Forderung und Nachforderung
 - Ungewöhnlich niedrige Angebote
 - Bestbieterprinzip
5. Prozessuale Erleichterungen
 - Dokumentationserleichterungen, Fristenberechnung, Vorabinformation, Registerabfragen
6. Abschlussdiskussion

Weitere Informationen erhalten Sie über diese Links: [19.08.2026](#) und [20.08.2026](#)

Ihr Ansprechpartner für alle Veranstaltungen in Brandenburg:
Marco Zimmermann, marco.zimmerman@abst-brandenburg